



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr  
 - Referat D/2 - Luftfahrt  
 Franz-Josef-Röder-Straße 17  
 66119 Saarbrücken

**Antrag auf Erteilung einer**  
 Einzel-Ausnahmebewilligung  
 Allgemeinen Ausnahmebewilligung  
**vom verbotenen Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen**  
 gemäß § 21b Abs. 1 und 2 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)

Alle Felder mit einem \* sind unbedingt auszufüllen.

1. Antragsteller/in *			
<small>(bei juristischen Personen sind die persönlichen Daten der vertretungsberechtigten Person einzutragen)</small>			
Firma*			
Name *	Vorname *	Geburtsdatum	Geburtsort *
Straße / Haus-Nr. *		PLZ *	Ort *
Telefon	Mobil	E-Mail-Adresse	

2. Persönliche Daten der/des Steuerer/s des unbemannten Luftfahrtsystems *			
<small>(Ist der Antragsteller zugleich auch Steuerer, sind die Angaben unter „Steuerer A“ zu wiederholen; bei mehr als drei Steuerern Angaben auf besonderem Blatt) (Kenntnisnachweis gemäß § 21 a Abs. 4 LuftVO ab 01.10.2017 zwingend erforderlich)</small>			
Name (A) *	Vorname *	Geburtsdatum *	Geburtsort *
Straße / Haus-Nr. *		PLZ *	Ort *
Name (B) *	Vorname	Geburtsdatum *	Geburtsort *
Straße / Haus-Nr. *		PLZ *	Ort *
Name (C) *	Vorname *	Geburtsdatum *	Geburtsort *
Straße / Haus-Nr.*		PLZ *	Ort *

3. Angaben zum Luftfahrtsystem *	
Bezeichnung / Typ *	Hersteller *
Gewicht *	Antrieb <input type="checkbox"/> elektrisch <input type="checkbox"/> sonstiger
Zusätzliche Angaben / Besonderheiten *	

4. Angaben zum Einsatzzweck :

**5. Beantragte Ausnahme/n vom Betriebsverbot gemäß § 21 b Abs. 1 bzw. 2 LuftVO\***

Bitte angeben welche Ausnahme vom Betriebsverbot (§ 21b LuftVO) beantragt wird. Angaben zum Antrag mit Begründung. \*

über bzw. im seitlichen Abstand von 100 m von :

- Abs. 1 Nr. 2 :**  
Menschansammlungen, Unglücksorten, Katastrophengebieten, Einsatzorten von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsgaben, mobilen Einrichtungen und Truppen der Bundeswehr
- Abs.1 Nr.3 :**  
der Begrenzung von Industrieanlagen, Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs, militärischen Anlagen und Organisationen, Anlagen der Energieerzeugung/ -verteilung, Einrichtungen der erlaubnisbedürftigen Tätigkeiten der Schutzstufe 4 der Biostoffverordnung
- Abs. 1 Nr. 4:**  
Grundstücken, auf denen die Verfassungsorgane des Bundes oder der Länder oder oberste und obere Bundes- oder Landesbehörden oder diplomatische und konsularische Vertretungen sowie internationale Organisationen im Sinne des Völkerrechts ihren Sitz haben sowie von Liegenschaften von Polizei- und anderen Sicherheitsbehörden
- Abs. 1 Nr. 5 :**  
Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen bzw. Bahnanlagen

- Abs. 1 Nr. 1 :**  
außerhalb der Sichtweite des Steuerers
- Abs. Nr. 6 :**  
über Naturschutz-, Vogelschutzgebieten, Nationalparks und Gebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 Bundesnaturschutzgesetz
- Abs. 1 Nr. 7 :**  
über Wohngrundstücken (Startmasse des Fluggeräts > 0,25 kg oder Gerät oder seine Ausrüstung ist in der Lage, optische, akustische oder Funksignale zu empfangen, zu übertragen oder aufzuzeichnen)
- Abs. 1 Nr. 8 :**  
Flughöhen über 100 m über Grund (Fluggerät ist KEIN Multikopter)
- Abs. 1 Nr. 9 :**  
Flug innerhalb der Kontrollzone des Flughafens Saarbrücken höher als 50 m über Grund (Entfernung zur Begrenzung des Flughafens muss mindestens 1,5 km betragen)
- Abs. 2 :**  
Startmasse des Fluggeräts > 25 kg

Alle Felder mit einem \* sind unbedingt auszufüllen.

Begründung der beantragten Ausnahme(n); die Ausnahmen sind jeweils einzeln zu begründen :





## MERKBLATT ZUM DROHNENEINSATZ

Im Vergleich zum Einsatz stationärer Videoüberwachungsmaßnahmen kann der Einsatz von mit Kameras ausgestatteten unbemannten Luftfahrtsystemen (sog. Drohnen) mit einem ungleich größeren Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen verbunden sein, da der potentiell überwachbare Bereich nur von den technischen Gegebenheiten des eingesetzten Geräts begrenzt wird. Mauern, Zäune oder sonstige Abtrennungen, die Dritten das Betreten des so geschützten Be-

reichs oder den Einblick in diesen gerade erschweren oder unmöglich machen sollen, stellen im Rahmen des Drohneneinsatzes kein Hindernis dar.

Erfolgt der Einsatz der Drohne in einem gewerblichen Zusammenhang, sind von der für den Drohneneinsatz verantwortlichen Stelle/Person neben weitreichenden luftverkehrsrechtlichen Verpflichtungen auch die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vollumfänglich zu beachten.

### § 6b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Maßgebliche Vorschrift für die datenschutzrechtliche Zulässigkeitsprüfung des Einsatzes einer mit Videokamera ausgestatteten Drohne ist § 6b BDSG, welcher die Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Räumen durch nicht-öffentliche Stellen regelt.

Nach Absatz 1 der Vorschrift dürfen private Stellen öffentlich zugängliche

Räume dann mit optisch-elektronischen Einrichtungen überwachen, wenn dies zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.



### Personenbezug der Aufnahmen

§ 6b BDSG kommt dann zur Anwendung, wenn für die mit der Drohnenkamera erhobenen Videodaten ein Personenbezug hergestellt werden kann. Da sich nach § 3 Abs. 1 BDSG der Personenbezug auf persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person erstreckt, können auch Aufnahmen von Grundstücken, Gebäuden oder Kraftfahrzeugen als personenbezogene Informationen angesehen werden.

### Öffentlich zugängliche Räume

Grundsätzlich sind Straßen, Gehwege und jegliche Bereiche, die nach ihrer Zwecksetzung dazu bestimmt sind, von jedermann betreten werden zu können, als öffentlich zugängliche Räume im Sinne des § 6b Abs. 1 BDSG anzusehen.

### Zweck des Drohneneinsatzes

Ein Drohneneinsatz zur Wahrnehmung des Hausrechts (§ 6b Abs. 1 Nr. 2 BDSG) könnte beispielsweise im Zusammenhang mit Maßnahmen des Objektschutzes denkbar sein, jedoch endet dann die Überwachungsbefugnis grundsätzlich an der Grenze des vom Hausrecht umfassten Bereichs. Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke (§ 6b Abs. 1 Nr. 3 BDSG) sind verschiedene Einsatzszenarien, wie beispielsweise touristische Zwecke oder die Prüfung technischer oder baulicher Infrastrukturen, vorstellbar.

### Schutzwürdige Interessen Betroffener

Unabhängig davon, ob eine Speicherung von Aufnahmen erfolgt, sind durch den Verantwortlichen für den Drohneneinsatz schutzwürdige Interessen Betroffener zu berücksichtigen. Schutzwürdige Interessen Betroffener überwiegen vor allem bei der gezielten Beobachtung einzelner Personen, der Erfassung sensibler Gegebenheiten (beispielsweise bei religiösen, gewerkschaftlichen oder medizinischen Einrichtungen) oder der Überwachung besonders schützenswerter Bereiche (wie beispielsweise befriedete und blickgeschützte Grundstücke oder gastronomisch genutzte Flächen).

Das Erstellen und Speichern von Aufnahmen stellt grundsätzlich einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen dar.

### Hinweispflicht

Nach § 6b Abs. 2 BDSG ist auf den Umstand der Beobachtung und die dafür verantwortliche Stelle/Person hinzuweisen. Zur Gewährleistung der Hinweispflicht bei datenschutzrechtlich zulässigen Einsatzszenarien sind beispielsweise Hinweisschilder anzubringen oder im Vorfeld die örtlichen Polizeidienststellen und Ordnungsämter zu informieren. Bei öffentlichen Veranstaltungen, wie Konzerten oder Festivals, ist durch den Veranstalter mit Informationsblättern, Webseiten-Postings o.ä. auf den Drohneneinsatz hinzuweisen.

### Löschfrist

Die mithilfe der Drohnenkameras gewonnen Videodaten sind nach § 6b Abs. 5 BDSG unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Eine anlasslose Speicherung für mehr als 48 Stunden ist regelmäßig nicht zulässig.

### Formale Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

#### Verfahrensverzeichnis

Da ein Drohneneinsatz, der eine Speicherung von Aufnahmen umfasst, eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt, ist von der für den Einsatz verantwortlichen Stelle oder Person ein Verfahrensverzeichnis nach § 4e in Verbindung mit § 4g Abs. 2 und 2a BDSG zu erstellen.

#### Meldepflicht

Sofern kein Beauftragter für den Datenschutz bestellt ist, ist das Verfahren nach § 4d Abs. 1 BDSG der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme zu melden. Dabei stellt eine nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgte Meldung nach § 43 Abs. Nr. 1 BDSG einen Bußgeldtatbestand dar.

### Verpflichtung auf Datengeheimnis

Die Mitarbeiter, die mit im Rahmen des Drohneneinsatzes gewonnen personenbezogenen Daten umgehen, sind förmlich auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG zu verpflichten.

### Technische und organisatorische Maßnahmen

Weiterhin sind die zur Gewährleistung der Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG und der dazugehörigen Anlage zu treffen und schriftlich zu dokumentieren.

## Sonstige Hinweise



- Dem mit dem Drohneneinsatz verbundenen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht Betroffener kann auch zivilrechtlich begegnet werden. Vorrangig dann, wenn die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in einem Eindringen in geschützte Bereiche, wie beispielsweise das befriedete und blickgeschützte Grundstück, besteht oder eine zielgerichtete Beobachtung erkennbar stattfindet, ist die Geltendmachung eines Abwehranspruchs aus § 823 i.V.m. § 1004 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) analog möglich. In diesem Zusammenhang kann auch das Recht am eigenen Bild, als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, im Sinne des Kunsturhebergesetzes (KUG) tangiert sein (§§ 22, 23 KUG), sofern eine Verbreitung oder Veröffentlichung der Aufzeichnungen erfolgt.
- Jegliche akustische Überwachung ist unzulässig und kann einen Straftatbestand nach § 201 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen.
- Auch setzen sich Drohnenführer, die mithilfe von Drohnen Bildaufnahmen höchstpersönlicher Lebensbereiche Betroffener - mithin Bereiche der Intimsphäre - anfertigen, der Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung aus (§ 201a StGB).

## RÜCKFRAGEN?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unabhängigen Datenschutzzentrums Saarland stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

### Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland

Fritz-Dobisch-Straße 12 | 66111 Saarbrücken

Tel.: 0681 / 94781-0 | Fax: 0681 / 94781-29

E-Mail: [poststelle@datenschutz.saarland.de](mailto:poststelle@datenschutz.saarland.de)

Internet: <https://datenschutz.saarland.de>